



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Umsatzsteuer
Az.: 900-01/wi
Tel.: 0391/56531-35
ruby@landkreistag-st.de

7. Februar 2020

Rundschreiben Nr. 088/2020

Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern; Urteil des Bundesfinanzhofes

Kurzfassung:

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass ein Mitglied eines Aufsichtsrats, das aufgrund einer nicht variablen Festvergütung kein Vergütungsrisiko trägt, entgegen bisheriger Rechtsprechung nicht als Unternehmer tätig ist. Die Änderung der Rechtsprechung hat somit ggf. auch Auswirkungen auf die Behandlung von entsprechenden Vergütungen an kommunale Mitglieder von Aufsichtsgremien kommunaler Beteiligungen.

Mit seinem Urteil vom 27. November 2019 hat der Bundesfinanzhof (BFH) abweichend zu seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass ein Aufsichtsratsmitglied nicht als Unternehmer tätig und damit nicht umsatzsteuerpflichtig ist, wenn es aufgrund einer nicht variablen Festvergütung kein Vergütungsrisiko trägt (**Anlage**). Er stellt dazu in den Leitsätzen heraus:

- 1. Trägt das Mitglied eines Aufsichtsrats aufgrund einer nicht variablen Festvergütung kein Vergütungsrisiko, ist es entgegen bisheriger Rechtsprechung nicht als Unternehmer tätig.*
- 2. Ist eine Gutschrift nicht über eine Leistung eines Unternehmers ausgestellt, steht sie einer Rechnung nicht gleich und kann keine Steuerschuld nach § 14c Abs. 2 UStG begründen.*

Sachverhalt

Der Kläger war leitender Angestellter der S-AG und zugleich Aufsichtsratsmitglied der E-AG, deren Alleingesellschafter die S-AG war. Nach der Satzung der E-AG erhielt jedes Aufsichtsratsmitglied für seine Tätigkeit eine jährliche Festvergütung von 20.000 Euro oder einen zeitanteiligen Anteil hiervon. Der Kläger wandte sich gegen



Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

die Annahme, dass er als Mitglied des Aufsichtsrats Unternehmer sei und in dieser Eigenschaft umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringe. Einspruch und Klage zum Finanzgericht hatten keinen Erfolg.

Urteilsgründe

Der BFH hat entschieden, dass ein Mitglied eines Aufsichtsrats, das aufgrund einer nicht variablen Festvergütung kein Vergütungsrisiko trägt, entgegen bisheriger Rechtsprechung nicht als Unternehmer tätig ist.

Der BFH ging in seiner bisherigen Rechtsprechung ohne weitergehende Differenzierung davon aus, dass Mitglieder von Aufsichtsräten als Unternehmer nach § 2 Abs. 1 UStG tätig seien. Nunmehr hat der BFH unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) eine differenziertere Sichtweise angenommen.

Nach dem EuGH-Urteil IO (EU:C:2019:490, Rz 40 ff.) übt das Mitglied eines Aufsichtsrats keine selbständige Tätigkeit aus, wenn es dabei zwar weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat dieser Stiftung hierarchisch untergeordnet ist, aber nicht in eigenem Namen, für eigene Rechnung und in eigener Verantwortung, sondern für Rechnung und unter Verantwortung des Aufsichtsrats handelt und dabei auch nicht das wirtschaftliche Risiko seiner Tätigkeit trägt, da es - im konkreten Streitfall - eine feste Vergütung erhielt, die weder von der Teilnahme an Sitzungen noch von seinen tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden abhängig war. Zudem führte der EuGH an, dass eine durch das Aufsichtsratsmitglied begangene Fahrlässigkeit keine unmittelbaren Auswirkungen auf seine Vergütung hatte.

Der BFH schließt sich dem unter Einschränkung seiner bisherigen Rechtsprechung für den Fall an, dass das Mitglied des Aufsichtsrats kein wirtschaftliches Risiko trägt. Er stellt fest, dass der Kläger auf der Grundlage des EuGH-Urteils IO nicht als Unternehmer nach § 2 Abs. 1 UStG selbständig tätig war. Als Mitglied eines Aufsichtsrats wirkte er nur an den durch Beschluss zu treffenden Entscheidungen des Aufsichtsrats mit (vgl. § 108 Abs. 1 des Aktiengesetzes). Weiter habe er in Bezug auf seine Tätigkeit als Mitglied eines Aufsichtsrats kein wirtschaftliches Risiko getragen, da er eine jährlich gleich hohe Festvergütung erhielt, die keinerlei variable Vergütungsbestandteile (vgl. hierzu z. B. § 113 Abs. 3 AktG) aufwies. Fahrlässiges Handeln hatte auf die Vergütung keinen unmittelbaren Einfluss, sondern begründete nur eine Verantwortlichkeit nach § 116 AktG. Auf die den Kläger in Bezug auf seine Tätigkeit bei der S-AG treffende Verrechnungspflicht und ein sich hieraus ergebendes Abhängigkeitsverhältnis kam es somit nicht an.

Die geänderte Rechtsprechung des BFH hat somit ggf. auch Auswirkungen auf die umsatzsteuerliche Behandlung von vergleichbaren Vergütungen an kommunale Mitglieder von Aufsichtsgremien kommunaler Beteiligungen.

Wegen der weiteren Einzelheiten nehmen wir auf das beigefügte Urteil Bezug.



Theel

Anlage